-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	12.11.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	19.06.2002

3. Instanz

Datum	23.09.2003

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 2002 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Die KlÃ¤gerin begehrt von der Beklagten fÃ¼r BeschÃ¤ftigungszeiten, die sie in Polen von 1976 bis 1988 zurÃ¼ckgelegt hat und die von der Beklagten als TatbestÃ¤nde gleichgestellter Beitragszeiten iS des Â§ 15 Fremdrentengesetz (FRG) festgestellt worden sind, die als versichert geltenden Arbeitsverdienste ua unter Zugrundelegung der Qualifikationsgruppe 3 in der Anlage 13 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) vorzumerken.

Die 1943 geborene KlÃ¤gerin Ã¼bte in Polen von September 1959 bis Januar 1988 verschiedene BeschÃ¤ftigungen aus. Vom 1. September 1959 bis 20. Juni 1962 absolvierte sie mit Erfolg eine Lehre als Schneiderin und war anschlieÃend vom 26. Oktober 1962 bis 14. Juni 1963 als Schneiderin beschÃ¤ftigt. Vom 17. August bis 30.

Oktober 1964 arbeitete sie als Postassistentin. Vom 1. Juni 1967 bis 26. Oktober 1976 war sie als Buchhalterin tÃ¤tig. WÃ¤hrend dieser Zeit erwarb sie im MÃ¤rz 1976 das Reifezeugnis an einem allgemein bildenden Lyzeum fÃ¼r BerufstÃ¤tige; dies entsprach in der Bundesrepublik einem Sekundarabschluss I (Fachhochschulreife). Vom 1. November 1976 bis 31. Mai 1980 arbeitete sie als Sachbearbeiterin in einem Speditions- und Transportunternehmen. Vom 2. Juni 1980 bis 31. Januar 1988 war sie als SchulsekretÃ¤rin bzw "Obersachbearbeiterin"/"Leitende Referentin" beschÃ¤ftigt.

Die KlÃ¤gerin siedelte im Januar 1988 in die Bundesrepublik Ã¼ber. In einem KontenklÃ¤rungsverfahren merkte die Beklagte die in Polen zurÃ¼ckgelegten BeschÃ¤ftigungs- und Beitragszeiten als TatbestÃ¤nde gleichgestellter Pflichtbeitragszeiten nach dem FRG vor. Hierbei ordnete sie ua die BeschÃ¤ftigungen vom 26. Oktober 1962 bis 31. Januar 1988 jeweils der Qualifikationsgruppe 4 (Facharbeiter) in der Anlage 13 zum SGB VI zu (Bescheid vom 9. April 1999).

Mit ihrem Widerspruch machte die KlÃ¤gerin geltend, dass sie in Polen drei Jahre eine Berufsschule und vier Jahre das Gymnasium besucht und das Abitur erworben habe. Zudem habe sie nach ihrer Ãbersiedlung in der Bundesrepublik drei Jahre eine Altenpflegeschule besucht. Sie sei daher in die Qualifikationsgruppe 3 einzustufen. Den Widerspruch wies die Beklagte mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, dass in die Gruppe 3 Meister einzustufen seien, die ihren Titel auf Grund einer festgelegten Qualifikation erworben und eine entsprechende TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt hÃ¤tten; nach ihrer Ausbildung als Schneiderin habe die KlÃ¤gerin nur TÃ¤tigkeiten auf dem Facharbeiterniveau verrichtet (Widerspruchsbescheid vom 11. August 1999).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klagen abgewiesen, mit der die KlÃ¤gerin die Einstufung ihrer ab 1. April 1967 zurÃ¼ckgelegten BeschÃ¤ftigungszeiten in die Qualifikationsgruppe 3 in der Anlage 13 zum SGB VI begehrt hat (Urteil vom 12. Dezember 2000). Das Landessozialgericht (LSG) hat ihre Berufung, mit der sie beantragt hat, die BeschÃ¤ftigungszeiten vom 1. November 1976 bis 31. Januar 1988 in eine hÃ¶here Gruppe als die Qualifikationsgruppe 4 einzustufen, zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 19. Juni 2002). Zur BegrÃ¼ndung hat das LSG ausgefÃ¼hrt, dass die KlÃ¤gerin nach den vorgelegten Unterlagen vom 1. November 1976 bis 31. Mai 1980 als "Obersachbearbeiterin fÃ¼r Abrechnungen" sowie "SelbststÃ¤ndige Sachbearbeiterin fÃ¼r Abrechnungen" in einem Transport- und Speditionsunternehmen tÃ¤tig gewesen sei. Nach ihren im Einzelnen umschriebenen Aufgabenbereichen hÃ¤tten ihre TÃ¤tigkeiten eher dem Berufsbild eines Speditions- oder BÃ¼rokaufmanns entsprochen, sodass die Einstufung in die Qualifikationsgruppe 4 angemessen erscheine. Dies gelte auch fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung als SchulsekretÃ¤rin vom 2. Juni 1980 bis 31. Januar 1988, die teilweise als die einer "Obersachbearbeiterin" oder "Leitenden Referentin" bezeichnet worden sei. Nach den TÃ¤tigkeitsbeschreibungen habe sie Aufgaben wahrgenommen, die von einer Schul- oder ChefsekretÃ¤rin, einem Personalsachbearbeiter oder einem Materialverwalter verrichtet wÃ¼rden; auch insoweit erscheine die Einstufung in die Gruppe der Facharbeiter wiederum

angemessen.

Mit ihrer Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin eine Verletzung der Â§Â§ 22 Abs 1 FRG, 256b Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 8 SGB VI. Sie trÃ¤gt vor, ihre BeschÃ¤ftigungen in Polen seien unter BerÃ¼cksichtigung ihres beruflichen Werdeganges und der erworbenen Fachhochschulreife ab 1. November 1976 zumindest der Qualifikationsgruppe 3 in der Anlage 13 zum SGB VI zuzuordnen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 2002 und das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 12. Dezember 2000 aufzuheben und die Beklagte unter teilweiser Aufhebung der Feststellungen in dem Bescheid vom 9. April 1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. August 1999 zu verpflichten, die BeschÃ¤ftigungszeiten vom 1. November 1976 bis 31. Januar 1988 in eine hÃ¶here Gruppe als die Qualifikationsgruppe 4 in der Anlage 13 zum SGB VI einzustufen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass das angefochtene Urteil nicht zu beanstanden sei.

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist im Sinne der Aufhebung des Urteils des LSG und der ihm zu Grunde liegenden Feststellungen und der ZurÃ¼ckverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung begrÃ¼ndet (Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG).

Die KlÃ¤gerin begehrt im Revisionsverfahren, die Beklagte unter teilweiser Aufhebung der im Bescheid vom 9. April 1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. August 1999 fÃ¼r die Zeit vom 1. November 1976 bis 31. Januar 1988 getroffenen Feststellungen zu verpflichten, die in dieser Zeit in Polen zurÃ¼ckgelegten BeschÃ¤ftigungszeiten in die Qualifikationsgruppe 3 in der Anlage 13 zum SGB VI einzustufen. Sie verfolgt ihr Begehren zulÃ¤ssig in Kombination von Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen (Â§ 54 Abs 1 SGG). Ob das LSG in der Sache zutreffend die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das klageabweisende Urteil des SG zurÃ¼ckgewiesen hat, kann der Senat wegen fehlender Feststellungen des LSG nicht abschlieÃend entscheiden.

1. Nach Â§ 149 Abs 5 SGB VI ist der VersicherungstrÃ¤ger verpflichtet und befugt, durch schriftlichen feststellenden Verwaltungsakt (sogenannten Vormerkungsbescheid) die im Versicherungsverlauf enthaltenen und nicht bereits festgestellten Daten, die lÃ¤nger als sechs Jahre zurÃ¼ckliegen, verbindlich festzustellen (vgl hierzu: BSG SozR 3-2200 Â§ 1325 Nr 3 (S 5); SozR 3-2600 Â§ 58 Nr 10 (S 10)). Im Versicherungskonto sind die Daten, die fÃ¼r â□□ die DurchfÃ¼hrung der Versicherung sowie â□□ die Feststellung und Erbringung von Leistungen einschlieÃlich der Rentenauskunft erforderlich sind, zu speichern (Â§ 149 Abs 1 Satz 2 SGB VI).

a) Soweit diese Daten mÃ¶gliche Relevanz fÃ¼r den Tatbestand rentenrechtlicher Zeiten iS Â§ 54 SGB VI haben, wird â "beweissichernd" fÃ¼r den spÃ¤ter vielleicht eintretenden Leistungsfall â fÃ¼r die im Bescheid aufgefÃ¼hrten Zeiten verbindlich geklÃ¤rt, dass sie den Tatbestand der jeweiligen rentenrechtlichen Zeit nach dem im jeweiligen Entscheidungszeitpunkt maÃgeblichen materiell-rechtlichen Regelungen erfÃ¼llen bzw nicht erfÃ¼llen. Zugleich ist bei TatbestÃ¤nden von Beitragszeiten wegen BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit auch der daraus jeweils erzielte oder â wie hier â kraft Gesetzes als fiktiv versichert geltende Verdienst festzustellen. Denn dieser begrÃ¼ndet aus seinem VerhÃ¤ltnis zum jeweiligen Durchschnittsverdienst den kalenderjÃ¤hrlichen Rangstellenwert (Entgeltpunkt (EP)), die Summe dieser Werte bei Rentenbeginn den Rangwert (Â§ 64 SGB VI), also den relativen Wert der Vorleistung des Versicherten fÃ¼r die Alterssicherung im Vergleich zu den zeitgleich versichert Gewesenen.

Die Beklagte hat unangefochten und damit bindend im Vormerkungsbescheid vom 9. April 1999 festgestellt, dass die KlÃ¤gerin ua in den umstrittenen ZeitrÃ¤umen die TatbestÃ¤nde von nach Â§ 15 FRG gleichgestellten Beitragszeiten erfÃ¼llt hat. Diese Feststellung hat die KlÃ¤gerin nicht angefochten. Sie begehrt allein fÃ¼r die strittigen ZeitrÃ¤ume im Ergebnis die Zuweisung hÃ¶herer fiktiver und als versichert geltender Arbeitsverdienste durch Zuordnung mindestens zur Qualifikationsgruppe 3 in der Anlage 13 zum SGB VI anstatt zur dort aufgefÃ¼hrten Gruppe 4.

b) Â§ 15 Abs 1 FRG enthÃ¤lt keine Aussage darÃ¼ber, welche Rangstellenwerte die gleichgestellten Beitragszeiten vermitteln. Auf die tatsÃ¤chlich im Vertreibungsgebiet erzielten Verdienste kommt es jedenfalls nicht an. Welche als versichert geltenden fiktiven Arbeitsverdienste stattdessen hierfÃ¼r einzusetzen sind, regelt seit dem Inkrafttreten des FRG zum 1. Januar 1959 dessen Â§ 22. Seit dem 1. Januar 1992 bestimmen sich die Verdienste jedoch nicht mehr nach den in der Anlage zum FRG aufgefÃ¼hrten Leistungsgruppen und den ihnen fÃ¼r vergleichbare BeschÃ¤ftigungen im (alten) Bundesgebiet zugewiesenen Durchschnittsverdiensten, sondern auf der Basis der EinkommensverhÃ¤ltnisse im Beitrittsgebiet (vgl zum historischen Hintergrund: Urteil des Senats vom 14. Mai 2003, B 4 RA 26/02 R, zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen). Dies bewirkt Â§ 22 Abs 1 Satz 1 FRG (in der seit dem 1. Januar 1992 unverÃ¤nderten Fassung durch das RÃG vom 25. Juli 1991, BGBl I 1606).

Danach werden EP fÃ¼r Zeiten in den Â§Â§ 15, 16 FRG in Anwendung von Â§ 256b Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB VI ermittelt. Nach dieser Norm sind fÃ¼r glaubhaft gemachte Pflichtbeitragszeiten nach dem 31. Dezember 1949 zur Ermittlung von EP als Beitragsbemessungsgrundlage (= als versichert geltender fiktiver Arbeitsverdienst) fÃ¼r ein Kalenderjahr einer VollbeschÃ¤ftigung die Durchschnittswerte zu berÃ¼cksichtigen, die sich nach Einstufung in eine der in der Anlage 13 genannten Qualifikationsgruppen (Nr 1) und nach Zuordnung der BeschÃ¤ftigung zu einem der in der Anlage 14 genannten Bereiche (Nr 2) ergeben, hÃ¶chstens jedoch fÃ¼nf Sechstel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (= Versicherungsschutzgrenze). Diese allein maÃgebliche Rechtsnorm ordnet den in den Nrn 1 und 2 umschriebenen Sachverhalten die verbindliche Rechtsfolge zu,

nÃ¤mlich die Zuweisung der als versichert geltenden Verdienste. Dies erfolgt in zwei Schritten. ZunÃ¤chst wird die BeschÃ¤ftigung in eine der in der Anlage 13 genannten Qualifikationsgruppen eingestuft; sodann wird sie einem der in der Anlage 14 genannten Bereiche zugeordnet. Darin sind entsprechend der jeweiligen Qualifikationsgruppe Durchschnittsverdienste ausgewiesen. Diese werden gemÃ¤Ã Â§ 22 Abs 1 Satz 2 FRG um ein FÃ¼nftel erhÃ¶ht, weil die Tabellenwerte zu Â§ 256b SGB VI aufgestellt worden sind, der nur glaubhaft gemachte Pflichtbeitragszeiten erfasst, bei denen die fiktiv versicherten Arbeitsverdienste auf fÃ¼nf Sechstel gekÃ¼rzt sind.

c) Um die den gleichgestellten Beitragszeiten zugeordneten Verdienste im Vormerkungsbescheid datenmÃ¤Ãig festzuhalten, konnte sich die Beklagte auf die Angabe der Qualifikationsgruppe und des â hier nicht strittigen â Wirtschaftsbereiches beschrÃ¤nken. Bezogen auf die allein strittige Qualifikationsgruppe ergibt sich aus dem Text des Â§ 256b Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB VI die notwendige normative Konkretisierung des Tatbestandes nicht direkt, sondern nur aus der sogenannten inkorporierenden Verweisung auf die Anlage 13, die damit ein â weiter untergliederter â "Untertatbestand" des Â§ 256b Abs 1 Satz 1 SGB VI ist. Die Anlage 13 besteht aus zwei unvollstÃ¤ndigen (und unselbststÃ¤ndigen) Rechtsnormen, nÃ¤mlich zwei SÃ¤tzen, die einen Grundtatbestand (Satz 1) und einen ErgÃ¤nzungstatbestand (Satz 2) ausgestalten; in diese sind als weitere "gemeinsame und deshalb ausgeklammerte" Tatbestandsmerkmale die nachgestellten Qualifikationsgruppen einzufÃ¼gen (vgl zum Ganzen: Urteil des Senats vom 14. Mai 2003, B 4 RA 26/02 R, und Urteil vom 24. Juli 2003, B 4 RA 61/02 R, beide jeweils zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen).

Die von der KlÃ¤gerin in der Zeit vom 1. November 1976 bis 31. Januar 1988 ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigungen sind nach dem bisherigen Stand der Feststellungen des LSG nach Satz 1 der Anlage 13 zum SGB VI nicht in die Qualifikationsgruppe 3 eingestuft.

Nach diesem Grundtatbestand sind Versicherte in eine der nachstehenden Qualifikationsgruppen "einzustufen", dh sie werden kraft Gesetzes eingestuft, wenn sie deren Qualifikationsmerkmale erfÃ¼llen und eine entsprechende TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt haben. Dieser Tatbestand enthÃ¤lt somit zwei Voraussetzungen:

(1) ErfÃ¼llung von (formellen) Qualifikationsmerkmalen im Sinne einer der fÃ¼nf Qualifikationsgruppen;

(2) TatsÃ¤chliche AusÃ¼bung einer diesen Merkmalen entsprechenden TÃ¤tigkeit.

BezÃ¼glich der Qualifikationsmerkmale erfolgt eine Stufung nach Berufsbildern in fÃ¼nf Gruppen, wobei in den ersten vier Gruppen die Zuordnung unter Zugrundelegung formaler Kriterien (formaler Ausbildungsabschluss) erfolgt. Nach den bisherigen Feststellungen des LSG hat die KlÃ¤gerin im strittigen Zeitraum die formalen Qualifikationsmerkmale der Gruppe 3 nicht erfÃ¼llt.

Von Abs 1 der Gruppe 3 werden (in direkter Anwendung) Personen erfasst, die einen

urkundlichen Nachweis Ã¼ber eine abgeschlossene Qualifikation als Meister bzw Meister des Handwerks besitzen (Regelung 1) bzw denen auf Grund langjÃ¤hriger Berufserfahrung "entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Beitrittsgebiet" die Qualifikation als Meister zuerkannt wurde (Regelung 2). Hierzu zÃ¤hlen nach Abs 2 nicht der bloÃe Einsatz in einer Meisterfunktion oder eine den Ausdruck "Meister" enthaltene TÃ¤tigkeitsbezeichnung. Entscheidend ist, ob die Person den Meisterabschluss hat. Insoweit kommt es anders als in den frÃ¼heren Leistungsgruppen des FRG â nach Satz 1 der Anlage 13 zum SGB VI unter isolierter BerÃ¼cksichtigung der in den Qualifikationsgruppen umschriebenen formalen Sachverhalte â nicht mehr auf die Berufserfahrung, allerdings weiterhin auf die QualitÃ¤t der tatsÃ¤chlich verrichteten Arbeit an, um die einzelnen Gruppen gegeneinander abzugrenzen.

Die Qualifikationsgruppen spiegeln (in direkter Anwendung) die Berufswelt in der DDR wider (im Einzelnen: Urteile des Senats vom 14. Mai 2003, B 4 RA 26/02 R, und 24. Juli 2003, B 4 RA 61/02 R, beide zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen). Vertriebene (hier: die KlÃ¤gerin) konnten mit ihren im jeweiligen Vertreibungsgebiet (hier: Polen) ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigungen und den dort erlangten Qualifikationen naturgemÃ¤Ã nicht die Qualifikation als Meister "entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Beitrittsgebiet" erwerben. Deshalb ist fÃ¼r die Vertreibungsgebiete iS des FRG nicht unmittelbar auf die in der jeweiligen Qualifikationsgruppe erfassten formellen Gegebenheiten in der DDR abzustellen. Durch die in Â§ 22 Abs 1 Satz 1 FRG angeordnete "Anwendung" des Â§ 256b Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB VI auch auf alle BeschÃ¤ftigungen in verschiedenen Vertreibungsgebieten, die nur eine "sinngemÃ¤Ãe" sein kann, sind die Tatbestandsmerkmale der Qualifikationsgruppen in dem Sinne zu lesen, dass an Stelle der "DDR" das jeweils betroffene Vertreibungsgebiet eingesetzt wird (Urteile des Senats vom 14. Mai 2003 und 24. Juli 2003, aaO).

2. Die KlÃ¤gerin erfÃ¼llte nicht (sinngemÃ¤Ã) die Voraussetzungen des Satzes 1 in der Anlage 13 iVm der Regelung 1 in Abs 1 der Qualifikationsgruppe 3.

In welchen Fachrichtungen in Polen eine Meisterqualifikation oder eine nach polnischem Recht dieser gleichgestellten Qualifikation erworben werden konnte, hat das LSG nicht festgestellt. Hierzu bestand bei der PrÃ¼fung des Satzes 1 (zu Satz 2 siehe unten) in der Anlage 13 bislang kein Anlass. Nach den Feststellungen des LSG hat die KlÃ¤gerin keinen in Polen ausgestellten urkundlichen Nachweis Ã¼ber eine abgeschlossene Qualifikation als Meister oder Ã¼ber eine dem Meister gleichgestellte Qualifikation. Dies hat sie auch in keiner Instanz behauptet.

Auch die Voraussetzungen der (ebenfalls sinngemÃ¤Ã anzuwendenden) Regelung 2 des Abs 1 der Gruppe 3 sind nach dem bisherigen Sachstand nicht gegeben. Danach sind dieser Gruppe auch diejenigen Personen zuzuordnen, denen auf Grund "langjÃ¤hriger Berufserfahrung" entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in der DDR (hier: in Polen) die Qualifikation als Meister "zuerkannt" wurde. Unter welchen Voraussetzungen in Polen eine solche Zuerkennung erfolgen konnte, brÃ¤uchte das LSG nur dann festzustellen, wenn die KlÃ¤gerin behauptet hÃ¤tte, der insoweit notwendige formale Staatsakt der Zuerkennung liege vor. Dies hat sie

auch vor dem Revisionsgericht nicht behauptet.

3. Auf Grund fehlender Feststellungen des LSG kann der Senat nicht abschlieÃend entscheiden, ob die KlÃ¤gerin die Voraussetzungen des Satzes 2 in der Anlage 13 zum SGB VI erfÃ¼llt.

Nach diesem ErgÃ¤nzungstatbestand sind Versicherte in eine hÃ¶here Qualifikationsgruppe einzustufen, wenn sie "auf Grund langjÃ¤hriger Berufserfahrung" FÃ¤higkeiten erworben haben, die Ã¼blicherweise denen von Versicherten in der hÃ¶heren Gruppe "entsprechen". Der Text macht deutlich, dass das Gesetz mit der EinfÃ¼hrung von Qualifikationsgruppen, die im Fremdrentenrecht die bisherigen Leistungsgruppen fÃ¼r Beitrags- und BeschÃ¤ftigungszeiten ab 1950 ersetzt haben, keinen â radikalen â Wechsel der Bewertungsschemata vollzogen hat (vgl hierzu Urteil des Senats vom 24. Juli 2003, B 4 RA 61/02 R, zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen). Satz 2 der Anlage 13 enthÃ¤lt folgende zwei Tatbestandsvoraussetzungen:

(1) Den fÃ¼r eine Einstufung oberhalb der Qualifikationsgruppe 5 erforderlichen Erwerb von gleichwertigen FÃ¤higkeiten "auf Grund langjÃ¤hriger Berufserfahrung";

(2) die tatsÃ¤chliche AusÃ¼bung einer dem hÃ¶heren (durch langjÃ¤hrige Berufserfahrung erworbenen) Qualifikationsniveau entsprechenden TÃ¤tigkeit.

Das Tatbestandsmerkmal der "langjÃ¤hrigen Berufserfahrung" ersetzt die formalen Qualifikationsmerkmale des Satzes 1 iVm den ersten vier Qualifikationsgruppen (Absolvierung eines formalen Ausbildungsganges mit formalem Abschluss). Damit macht der Gesetzestext deutlich, dass â anders als im Rahmen des Satzes 1 â sehr wohl die Berufserfahrung und (damit notwendigerweise verbunden) der berufliche Werdegang fÃ¼r die Einstufung bedeutsam sind. Das Gesetz hat mit dem gleichgestellten Tatbestand des Satzes 2 der Anlage 13 GrundsÃ¤tze fortgeschrieben, die die bisherigen Leistungsgruppen im Fremdrentenrecht bis 1992 geprÃ¤gt haben (hierzu: Urteil des Senats vom 24. Juli 2003, B 4 RA 61/02 R, zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen).

Die Anlage 13 zum SGB VI definiert das Tatbestandsmerkmal der "langjÃ¤hrigen Berufserfahrung" iS des Satzes 2 nicht. Unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtsprechung zu den frÃ¼heren Leistungsgruppen des FRG ist die Qualifikation auf Grund langjÃ¤hriger Berufserfahrung dann erworben worden, wenn der hÃ¶herwertige Beruf wÃ¤hrend eines Zeitraumes ausgeÃ¼bt wurde, der ausreicht, um die theoretischen und praktischen FÃ¤higkeiten fÃ¼r eine vollwertige BerufsausÃ¼bung auch ohne formelle Ausbildung zu vermitteln. HierfÃ¼r kommt es jeweils auf den ausgeÃ¼bten Beruf an (vgl hierzu: Urteil des Senats vom 14. Mai 2003, B 4 RA 26/02 R). Diese GrundsÃ¤tze gelten nicht nur bei direkter Anwendung des Satzes 2 der Anlage 13 auf Sachverhalte in der DDR, sondern ebenso wie bei dessen sinngemÃ¤Ãer Anwendung im Rahmen des Â§ 22 FRG.

a) Um entscheiden zu kÃ¶nnen, ob die KlÃ¤gerin bei sinngemÃ¤Ãer Anwendung des Satzes 2 der Anlage 13 auf Grund langjÃ¤hriger Berufserfahrung die

Voraussetzungen fÃ¼r eine Einstufung in die Qualifikationsgruppe 3 â□□ oder in eine hÃ¶here â□□ erfÃ¼llt hat, hat das LSG noch tatsÃ¤chliche Feststellungen zu treffen.

Es wird zunÃ¤chst als Bezugsgrundlage fÃ¼r die Feststellung der "langjÃ¤hrigen Berufserfahrung" in einer der Qualifikationsgruppe 3 nach ihren fachlichen Anforderungen entsprechenden BeschÃ¤ftigung, soweit bei der PrÃ¼fung des Satzes 1 aaO nicht erfolgt, festzustellen haben, in welchen Fachrichtungen der Titel eines Meisters (oder ein diesem rechtlich gleichgestellter Titel) in Polen auf Grund einer Berufsausbildung erworben werden konnte, welche AusbildungsgÃ¤nge (qualitativ und zeitlich) hierfÃ¼r absolviert werden mussten und ob der erfolgreiche Abschluss in Form einer Urkunde dokumentiert wurde. Sollte der Erwerb der Meisterqualifikation (oder einer ihr rechtlich gleichgestellten) auch in Bereichen, in denen die KlÃ¤gerin wÃ¤hrend der strittigen Zeit tÃ¤tig gewesen war, mÃ¶glich gewesen sein, wird das LSG aufzuklÃ¤ren haben, ob die KlÃ¤gerin einen entsprechenden Zeitraum auf einem qualitativ ausreichend hohen Niveau tÃ¤tig war, um die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse und FÃ¤higkeiten eines Meisters zu erwerben; in diesem Fall wÃ¤re sie â□□ nach Abschluss dieses Zeitraumes â□□ in die Gruppe 3 einzustufen, solange sie nachfolgend eine TÃ¤tigkeit auf diesem Niveau ausgeÃ¼bt hat. Zwar mag es nach bundesdeutschem VerstÃ¤ndnis von vornherein "abwegig" erscheinen, dass die KlÃ¤gerin im Hinblick auf die vom LSG umschriebenen TÃ¤tigkeitsbereiche auf der Ebene der Meisterqualifikation tÃ¤tig war; insoweit kommt es jedoch nicht auf das bundesdeutsche VerstÃ¤ndnis, sondern auf die Gegebenheiten in Polen an.

b) Sollte der Erwerb einer Meisterqualifikation in der Fachrichtung, in der die KlÃ¤gerin in Polen tÃ¤tig war, nicht mÃ¶glich gewesen sein, schlieÃ□t dies noch nicht die Einstufung in die Qualifikationsgruppe 3 in der Anlage 13 zum SGB VI aus. MaÃ□geblich ist nicht, ob in dem Vertreibungsgebiet fÃ¼r ein bestimmtes Qualifikationsniveau die Bezeichnung "Meister" verwandt wird, sondern ob das Niveau materiell, dh nach seinem fachlichen Anforderungsprofil, dem einer Meisterausbildung im Sinne des DDR-Rechts entspricht.

Mit Blick auf Polen ist zB insoweit darauf hinzuweisen, dass die Ausbildung zum Meister als "mittlere Berufsausbildung" bewertet wurde. Zur mittleren Berufsausbildung zÃ¤hlte aber nicht nur die Ausbildung zum Meister, sondern auch zum "Techniker", wobei es sich nicht um Techniker iS des Satzes 1 Nr 4 der Qualifikationsgruppe 2 handelte (Fachschulausbildung). Der Ausdruck "Techniker" kennzeichnet in diesem Zusammenhang ein Ausbildungsniveau auf der Stufe der Meisterqualifikation, die nicht nur in technischen, sondern auch in nicht-technischen Fachrichtungen erfolgte (hierzu: Urteil des Senats vom 24. Juli 2003, B 4 RA 61/02 R).

Demzufolge wird das LSG zu ermitteln haben, ob es in Polen mÃ¶glich war, in den Fachrichtungen, in denen die KlÃ¤gerin im strittigen Zeitraum tÃ¤tig war, eine Qualifikation auf dem Niveau der mittleren Berufsausbildung zu erwerben und welcher Ausbildungsgang hierfÃ¼r vorgesehen war. Sodann wird das LSG ggf festzustellen haben, ob die KlÃ¤gerin einen entsprechenden Zeitraum auf einem

qualitativ ausreichend hohen Niveau tÃ¤tig war, um vergleichbare theoretische und praktische Kenntnisse zu erwerben und ob sie diese auch tatsÃ¤chlich erworben hat. Ggf wird erst der Zeitraum danach in die Gruppe 3 eingestuft, wenn sie weiterhin auf diesem Niveau gearbeitet hat.

4. In seiner abschlieÃenden Entscheidung wird das LSG auch Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 13.11.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024